

Vereinsatzung

„be free e.V.“

Alle in dieser Satzung und in den Ordnungen aufgeführten Personenbezeichnungen/ Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung und in den Ordnungen verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz Eintragung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen be free e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist in Ueckermünde.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 419 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
2. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation von Sport- und Bewegungsangeboten
 - b) die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Wettbewerben, Turnieren und Kursen
 - c) die Durchführung von Ferienmaßnahmen
 - d) die Förderung der Ausbildung von Trainern und Übungsleitern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze der Vereins - Tätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bekennt sich zum [Ehrenkodex](#) des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V..
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Unabhängigkeit.
3. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
4. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen die Mitglied des Vereins sind und sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell, finanziell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zur Satzung des Vereins bekennen. Bei der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen an und unterwirft sich diesen Regelungen.
2. Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag mit dem Verein abzuschließen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch den Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
4. Die Aufnahmebestätigung kann durch einen Übungsleiter, Trainer oder dem Vorstand des Vereins gegeben werden.

5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach dessen Eingang vom Vorstand abgelehnt wurde.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
7. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
 - a) Austritt (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
4. Vereinseigentum (Kleidung) ist dem Verein herauszugeben oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 8 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur nach Ablauf der in der Mitgliedschaft vereinbarten Grundlaufzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf der Mindestlaufzeit. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
2. Sonderkündigungsrecht besteht bei Umzug über 30 km und bei fachärztlicher Bescheinigung dauerhafter Krankheit, die die Teilnahme an dem Vereinssport verhindert. Mitgliedschaften können auf andere Personen übertragen werden.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand ist nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen möglich:
 - a) Wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder verletzt worden sind.
 - b) Wenn ein grober Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzung und Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sowie der Wegfall der Voraussetzungen, die zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 6 führten, vorliegen.
 - c) Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen gegenüber dem Verein im Rückstand von drei Monatsbeiträgen und zweimal vergeblich gemahnt worden ist.

2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Beitragsleistungen – und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet einen monatlicher Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten.
2. Es können Beiträge für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Die Art und die Höhe der Beiträge, sowie die Laufzeiten und Fälligkeiten der Beiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
4. Die Höhe der Beiträge sind der gültigen Finanzordnung zu entnehmen.
5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (Einzel- oder Familienbeitrag, Nutzungsbereiche).
7. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
8. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
9. Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
10. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

1. Alle Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.
2. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht eingezogen werden können, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
3. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

5. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung regeln.

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
4. Organmitglieder müssen 18 Jahre alt sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Diese Ämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Vorstand ist befähigt im Sinne der Vereinsarbeit, Personal anzustellen.

§ 15 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

1. Beauftragte des Vereins die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Hierzu gehören auch Fahrkosten.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagungsordnung alle Mitglieder in Textform hierzu einladen.
3. Anträge von Mitgliedern müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges einer anderen Person übertragen werden.
6. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen Textform.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 18 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes des Kassenprüfers oder des zuständigen Steuerbüros,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 19 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchen Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode zu bestätigen.
6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig.
7. Der Vorstand ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Ladung 14 Tage vor Sitzung per Nachricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welcher Vereinsvertreter die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.
9. Der Vorstand ist für die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern zuständig.

§ 20 Die Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig.
3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird durch ein ausgewähltes Steuerbüro übernommen. Sobald dies nicht der Fall ist werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Dem Steuerbüro oder den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Das prüfende Organ ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
3. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

IV. Vereinsleben

§ 22 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbeschränkungen.

§ 23 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.
3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 24 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Das Protokoll muss auf der nächsten Versammlung der Organe bestätigt werden.

§ 25 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Finanzordnung (Inklusive Beitragsgestaltung)
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Jugendordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 26 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Mit der Unterzeichnung der Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied oder der Vertretungsberechtigte minderjährigen Mitglieder damit einverstanden, dass alle Foto- bzw. Videoaufnahmen, die von Vereinsvertretern, Vorstandsmitgliedern und Trainern angefertigt wurden, zu Vereinszwecken, wie Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Darstellung im Internet eingesetzt und veröffentlicht werden dürfen. Diese Einverständniserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich widerrufbar. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt.

§ 27 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 28 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

4. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Vorpommern- Greifswald mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.10.2010 beschlossen.

Und am 20.12.2018 durch die Mitgliederversammlung neu verfasst.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.